

Stellungnahme

Betreuungsrecht

Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Bei Rückfragen:

Tel. 030 72 62 22-0

Fax 030 72 62 22-328

sozialpolitik@sovd.de

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

1 Gesamtbewertung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll das Betreuungsrecht eine grundlegende Modernisierung erfahren. Der Gesetzentwurf geht aus Sicht des SoVD in eine grundsätzlich positive Richtung. Viele der in dem umfangreichen Beteiligungsverfahren des BMJV, an dem auch der SoVD beteiligt war, erarbeiteten Handlungsansätze werden aufgegriffen und umgesetzt.

Allerdings enthält der Referentenentwurf auch Regelungen, die hinter den Forderungen bzw. Erwartungen des SoVD zurückbleiben. Die völkerrechtlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention werden aus Sicht des SoVD noch nicht vollständig verwirklicht. Insoweit setzt sich der SoVD für Nachbesserungen im Gesetzgebungsverfahren ein.

2 Zur konkreten Umsetzung ausgewählter Reformziele

- Selbstbestimmungsrechte Betroffener stärken, Willen und Wünsche der betreuten Person beachten, Betreuung auf Augenhöhe gewährleisten

Der SoVD setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen im Betreuungsrecht beachtet und rechtlich gestärkt werden. Ihr Willen und ihre Wünsche müssen vor und während des Verfahrens beim Betreuungsgericht selbst, aber auch während der laufenden Betreuung maßgeblich sein. Um dies zu ermöglichen,

muss die betreute Person auf Augenhöhe einbezogen sein. Sie sollte darin unterstützt werden, ihr Leben nach den eigenen Wünschen zu gestalten.

Der vorliegende Referentenentwurf betont mehrfach, dass – anstelle der bisherigen „Wohlschranke“ – Wille und Wünsche der betreuten Person maßgeblich prägender Maßstab des Betreuungsrechts sei bzw. werden sollte. Es erfolgt eine Ablösung des Betreuungsrechts vom Vormundschaftsrecht, da beim Vormundschaftsrecht das Wohl des Mündels maßstabsprägend bleibt.

§ 1821 BGB-neu normiert die Pflichten des Betreuers¹ im Verhältnis zur betreuten Person. Nach Abs. 1 soll der Betreuer die Unterstützung der betreuten Person gewährleisten, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Die Unterstützung hat Vorrang vor der Stellvertretung. Nach Abs. 2 hat der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen und diesen grundsätzlich zu entsprechen, solange nicht Ausnahmen nach Abs. 3 gegeben sind. Dieser Grundsatz gilt sowohl in Personensorge-, als auch in Vermögensangelegenheiten, vgl. § 1838 BGB-neu.

Nach § 1816 BGB-neu ist die Eignung des Betreuers daran zu bemessen, ob er die Pflichten aus § 1821 BGB-neu erfüllen kann. Das Betreuungsgericht hat die Erfüllung der o.g. Betreuerpflichten gemäß § 1862 BGB-neu zu überwachen. Abs. 2 fordert, den Betreuten persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht entspricht.

§ 1822 BGB-neu verpflichtet den Betreuer, Angehörigen und Vertrauenspersonen des Betreuten Auskünfte zu erteilen, wenn dies dem Willen oder Wunsch des Betreuten entspricht.

Mit Übernahme der Betreuung muss der Betreuer grundsätzlich einen Anfangsbericht erstellen, der nach § 1863 Abs. 1 Nr. 3 BGB-neu auch die Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung enthalten muss. Die nachfolgenden jährlichen Berichte hat der Betreuer mit der betreuten Person grundsätzlich zu besprechen.

Bei der Betreuerbestellung muss das Gericht gemäß § 278 FamFG-neu die Wünsche des Betroffenen erfragen. § 275 Abs. 2 FamFG-neu bestimmt zudem, dass das Gericht den

¹ Der Referentenentwurf verwendet bei der Bezeichnung der betreuten Person sowie der betreuenden Person konsequent nur die männliche Form. Um die enge Rückbindung an gesetzliche Formulierungen zu ermöglichen, wird vorliegend – entgegen der sonstigen Praxis des SoVD – ebenfalls nur die männliche Form gebraucht.

Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens zu Aufgaben, Verlauf und Kosten der Betreuung unterrichtet.

SoVD-Bewertung: Es ist der Wille des Gesetzgebers erkennbar, das Betreuungsrecht stärker als bisher an Willen und Wünschen des Betreuten auszurichten. Die Betreuung soll zum Ziel haben, der betreuten Person ein Leben nach den eigenen Vorstellungen zu ermöglichen. Dies ist positiv.

Besonders würdigt der SoVD, dass der bisherige § 1901 Abs. 2 BGB mit der darin enthaltenen „Wohlschranke“ nicht fortgeschrieben wird. Denn die Wohlschranke begründete die Gefahr, dass Betreuer ihre Entscheidungen nicht an den Wertmaßstäben der betreuten Person, sondern an einem objektiven Wohlbegriff ausrichten. Das „objektive Wohl“ ist ein menschenrechtlich problematischer Maßstab für erwachsene Menschen mit Unterstützungsbedarf. Vielmehr muss die Unterstützung durch Betreuung ihnen ein Leben nach ihren Wünschen und Vorstellungen ermöglichen. Dem trägt § 1821 BGB-neu, insbesondere mit Abs. 2, deutlich besser Rechnung.

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass vom Begriff des „Wunsches“ in § 1821 BGB-neu nicht nur Äußerungen erfasst sind, die auf freiem Willen beruhen. Es sind darüber hinaus auch Äußerungen der betreuten Person rechtlich maßgebend und zu beachten, denen kein freier Wille (mehr) zugrunde liegt (vgl. S. 286 des Entwurfes). Der Begriff des „Wunsches“ soll deutlich machen, dass auch der „natürliche Wille“ der betreuten Person – unter Berücksichtigung des § 1821 Abs. 3 BGB-neu – zu beachten und umzusetzen ist. Aus Sicht des SoVD ist die Berücksichtigung auch des natürlichen Willens einer Person der richtige und notwendige Ansatz, um dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen im Betreuungsrecht stärker zur Geltung zu verhelfen. Dieses weite Verständnis sollte jedoch nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern in der Norm selbst deutlich werden. Betreuer, ehrenamtliche wie berufliche, sollten deutlich vor Augen haben, dass sie auch die auf natürlichem Willen beruhenden Willensäußerungen der betreuten Person beachten und umsetzen müssen.

Im Übrigen begrüßt und unterstützt der SoVD die o.g. verfahrensseitigen Regelungen, mit denen die Wünsche des Betroffenen vor und während der Betreuungsbestellung gestärkt und die Einbeziehung der betreuten Person im Verfahren unterstützt wird. Dem dienen die vorgesehenen Informations-, Anhörungs- und Kontrollrechte. Zum Instrument der „unterstützten Entscheidungsfindung“, zur Betreuungsvereinbarung sowie zu weiteren, die Qualität der Betreuung stärkenden Regelungen sowie zur Barrierefreiheit, die für den SoVD ebenfalls essenziell zur Sicherung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen gehören, wird im Folgenden noch gesondert eingegangen.

■ **Betreuungsvermeidende Hilfen entwickeln**

§ 8 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG-neu) sieht in Abs. 2 das Instrument der „erweiterten Unterstützung vor“. Nach Abs. 1 soll die Betreuungsbehörde, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, der betroffenen Person zur Vermeidung der Betreuerbestellung ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten. Sie soll dabei andere Hilfen nach § 5 BtOG-neu mit Zustimmung des Betroffenen vermitteln, Kontakt zu Angeboten des sozialen Hilfesystems herstellen und die Betroffenen in Bezug auf antragsabhängige Leistungen bei deren Antragstellung unterstützen sowie mit Sozialleistungsträgern zusammenarbeiten. Mit der erweiterten Unterstützung kann die Behörde auch Betreuungsvereine oder selbständige Berufsbetreuer beauftragen.

Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 BtOG-neu hat die Behörde in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen die erweiterte Unterstützung durchzuführen. Im Rahmen ihres Sozialberichts nach § 11 BtOG-neu muss sie darlegen, inwieweit die erweiterte Unterstützung in Betracht kommt bzw. durchgeführt wird (§ 11 Abs. 3). Auch auf Aufforderung des Betreuungsgerichts hat die Betreuungsbehörde eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.

§ 11 Abs. 5 BtOG-neu enthält eine Länderöffnungsklausel zur erweiterten Unterstützung. Dort heißt es: „Die Länder können durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb des Landes beschränken.“

SoVD-Bewertung: Der SoVD hält es für dringend erforderlich, dass betreuungsvermeidende Hilfen entwickelt und praxiswirksam umgesetzt werden. Denn eine gerichtliche angeordnete Betreuung bedeutet stets einen grundrechtsrelevanten Eingriff für die Betroffenen; sie darf daher nur als „Ultima Ratio“ in Betracht bezogen werden.

Die gesetzliche Verankerung eines Angebotes auf „erweiterte Unterstützung“ nach § 8 Abs. 2 BtOG-neu ist daher zu begrüßen. Das Angebot kann helfen, vorrangige soziale Hilfen zu eröffnen und rechtliche Betreuungen zu vermeiden. Ein entsprechendes Instrument mit zeitlich begrenzter Fallverantwortung war auch im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur Betreuungsrechtsreform von Verbänden und Wissenschaft einhellig befürwortet worden.

Problematisch ist jedoch die Ausgestaltung als bloße Kann-Regelung. Damit hätten Betroffene keinen Anspruch auf die „erweiterte Unterstützung“. Und mit der Regelung

ginge auch keine Verpflichtung der Behörden einher. Davon geht auch die Gesetzesbegründung aus, in der es heißt, es obläge der kommunalen Entscheidung, ob und inwieweit das neue Instrument eingesetzt wird und ob und inwieweit hierfür Kapazitäten bei den Betreuungsbehörden bereitgestellt werden.

Mit Nachdruck kritisiert der SoVD insoweit auch die Länderöffnungsklausel in § 11 Abs. 4 BtOG-neu. Mit ihr wird die Entscheidungskompetenz zur Umsetzung der „Erweiterten Unterstützung“ vollständig den Ländern überlassen.

Der SoVD fordert, es nicht bei einer bloßen „Symbolgesetzgebung“ zu belassen, sondern das neue, wichtige Instrument der „unterstützten Entscheidung“ tatsächlich in der Praxis zu etablieren und seine breite Anwendung zu ermöglichen. Die Länderöffnungsklausel in § 11 Abs. 5 BtOG-neu muss gestrichen werden. Zusätzlich ist die Kann-Regelung zur „erweiterten Unterstützung“ in § 8 Abs. 2 BtOG-neu in eine Soll-Regelung umzugestalten. Innerhalb dieses Angebotes könnte auch das verbandlich geforderte Clearingverfahren angesiedelt werden, welches zum Ziel hat, mit den Betroffenen andere Hilfen und Alternativen zur Betreuung zu finden oder auch die Aufgabenkreise von vornherein zu begrenzen.

■ Die unterstützte Entscheidungsfindung forcieren

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention spricht sich der SoVD dafür aus, im Betreuungsrecht das Konzept der ersetzenden Entscheidung durch die unterstützende Entscheidung abzulösen.

Im vorliegenden Referentenentwurf wird der Unterstützungsansatz mehrfach gesetzlich verankert. So normiert § 1821 Abs. 1 BGB-neu die Pflicht des Betreuers, den Betreuten zu unterstützen, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen. Nach Abs. 2 hat der Betreuer den Betreuten bei der Umsetzung seiner Wünsche zu unterstützen. Auch die Normen zur Eignung des Betreuers (§ 1816 BGB-neu) sowie zur Aufsicht durch das Betreuungsgericht (§ 1862 BGB-neu) nehmen Bezug auf den Unterstützungsansatz des § 1821 BGB-neu.

Zusätzlich betont die Gesetzesbegründung als neues Kernstück der Reform, dass klarer geregelt werde, dass „die rechtliche Betreuung in erster Linie Unterstützung der betroffenen Person zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und das Mittel der Stellvertretung nur dann zum Einsatz kommen darf, wenn es zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist.“

SoVD-Bewertung: Es ist positiv zu würdigen, dass der Unterstützungsansatz im Betreuungsrecht gestärkt werden soll. Die neue zentrale Norm des § 1821 BGB-neu („Magna Carta“ für das rechtliche Betreuungswesen) geht insoweit in die richtige Richtung, soweit sie den Unterstützungsansatz als Pflicht des Betreuers gegenüber der betreuten Person herausarbeitet. Allerdings ist die Norm auf das Innenverhältnis zwischen Betreuer und betreuter Person beschränkt. Für das Außenverhältnis hingegen bestimmt § 1823 BGB-neu, dass die Stellvertretung und damit ersetzende Entscheidungen durch den Betreuer möglich bleiben. Die Ausgestaltung des § 1823 BGB-neu als „Kann-Regelung“ hat lediglich appellativen Charakter – sie mag daran erinnern, dass die unterstützende Entscheidung Vorrang vor der stellvertretenden Entscheidung haben soll. Rechtlich betrachtet bleibt es jedoch bei der bisherigen Systematik, dass der Betreuer im Rahmen seines rechtlichen Könnens (§ 1823 BGB-neu) auch unter Überschreitung des rechtlichen Dürfens (§ 1821 BGB-neu) für die betreute Person als gesetzlicher Stellvertreter rechtswirksam handeln kann.

Der SoVD verkennt nicht, dass das Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung, wie es die UN-Behindertenkonvention anstelle des Stellvertretungsrechts präferiert, konzeptionell noch weiterentwickelt werden muss. Notwendig wäre hierfür insbesondere eine Fachstelle, die Expertise bündelt, konzeptionelle Arbeit leistet, angemessene Vorkehrungen entwickelt und für die Praxis zur Verfügung stellt sowie Hilfen zur barrierefreien Kommunikation anbietet.

Der SoVD bedauert, dass eine solche Fachstelle bislang nicht beabsichtigt und damit auch eine Ablösung vom Konzept der Stellvertretung hin zu einem Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung auch perspektivisch nicht angestrebt wird. Hier sollte der Gesetzgeber unbedingt noch nachsteuern.

■ **Striktere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes sichern**

Der SoVD sieht es als dringend erforderlich an, den Erforderlichkeitsgrundsatz im Betreuungsrecht strikt zu beachten und ihn durch rechtliche Vorgaben besser als bisher abzusichern. Denn die Anordnung einer rechtlichen Betreuung kann für die betreute Person erhebliche Einschränkungen ihrer Persönlichkeitsrechte bedeuten.

Der Referentenentwurf sieht hierzu Neuregelungen vor.

a) Befristung

§ 295 FamFG-neu (Art. 6 Nr. 27) regelt die Befristung von Betreuungen. Nach Abs. 2 Satz 2 ist über die erstmalige Verlängerung spätestens nach drei Jahren zu

entscheiden, wenn die Maßnahme gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordnet worden ist.

SoVD-Bewertung: Die Neuregelung ist nicht ausreichend. Denn damit bleibt es bei § 295 Abs. 2 Satz 1 FamFG-neu, wonach eine Betreuung grundsätzlich erst nach 7 Jahren überprüft werden muss. Lediglich wenn die Betreuung gegen den Willen des Betroffenen angeordnet wurde, wäre die erstmalige Verlängerung bereits nach drei Jahren zu prüfen. Der SoVD hält es für notwendig, Betreuungen regelmäßiger und in kürzeren Abständen zu überprüfen, um festzustellen, ob sie tatsächlich noch erforderlich sind. Wir halten eine Maximalfrist von höchstens 5 Jahren, die auch nur in begründeten Ausnahmefällen ausgeschöpft werden sollte, für vertretbar. Eine Verkürzung der Frist bei gegen den Willen des Betreuten angeordneter Betreuung ist zusätzlich erforderlich: die im Referentenentwurf vorgeschlagene 3-Jahres-Frist darf sich dabei nicht auf die erstmalige Verlängerungsentscheidung beschränken.

b) Begrenzung des Betreuungsumfanges und Ausgestaltung von Aufgabenbereichen

§ 1815 BGB-neu regelt den Umfang der Betreuung. Eine „Betreuung in allen Angelegenheiten“ ist nicht mehr vorgesehen. Stattdessen müssen der oder die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen anordnet und konkret bezeichnet werden. Abs. 2 bestimmt, welche Entscheidungen der Betreuer nur treffen darf, sofern der Aufgabenbereich vom Gericht ausdrücklich angeordnet wurde – hier sind besonders grundrechtssensible Bereiche wie freiheitsentziehende Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen oder auch die Bestimmung des Umgangs des Betreuten aufgeführt.

Im Bereich der Personensorge sind mit § 1833 BGB-neu Regelungen zur Aufgabe von Wohnraum, der von der betreuten Person selbst genutzt wird, verankert.

§ 1834 BGB-neu enthält Bestimmungen des Umgangs und Aufenthalts des Betreuten.

§ 1830 BGB-neu schreibt Bestimmungen zur Sterilisation fort. Auch die Normen zur freiheitsentziehenden Unterbringung und zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen werden weitgehend unverändert fortgeschrieben, vgl. §§ 1831, 1832 BGB-neu.

SoVD-Bewertung: Es ist positiv, dass eine Betreuung „in allen Angelegenheiten“ nicht mehr möglich ist. Denn es entspricht dem Erforderlichkeitsgrundsatz, für jeden Aufgabenbereich einzeln zu prüfen, ob eine Betreuung dort tatsächlich erforderlich ist.

Positiv ist auch, dass mit § 1833 BGB-neu nunmehr Normen für die Aufgabe von Wohnraum als Personenangelegenheiten beabsichtigt sind. Es geht hier um den Verlust

des vertrauten Lebensmittelpunktes der betreuten Person, was einen tiefen Eingriff in deren persönliche Lebensführung bedeutet. Gerade für ältere demenziell erkrankte Menschen, aber auch für andere Betroffenenengruppen ist es oft sehr beängstigend und belastend, wenn Betreuer gegen ihren Willen die Wohnung kündigen und die Verlegung in ein Pflegeheim planen. Hier sind normative Begrenzungen für den Betreuer unerlässlich.

Auch die Bestimmung des Umgangs der betreuten Person greift tief in deren persönliche Lebensführung ein. Die Notwendigkeit einer gerichtlichen Anordnung dieses Aufgabenbereiches (§ 1815 Abs. 2 Nr. 4 BGB-neu) ist daher ebenso notwendig wie die reglementierende Ausgestaltung in § 1834 BGB-neu.

Der SoVD kritisiert mit Nachdruck, dass im Rahmen einer Betreuung gemäß § 1830 BGB-neu eine Sterilisation der betreuten Person ohne deren ausdrückliche (informierte) Einwilligung nach wie vor zulässig sein soll. Der SoVD hält die Regelung für nicht vereinbar mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Auch der entsprechende UN-Fachausschuss forderte 2015 Deutschland auf, Sterilisationen ohne Einwilligung der Betroffenen gesetzlich zu verbieten. Das vom BMJV geplante rechtstatsächliche Forschungsvorhaben zur Praxis der Sterilisation von Betreuten verzögert die notwendige Abschaffung der konventionswidrigen Norm weiter, weshalb der SoVD den Verfahrensvorschlag auch nachdrücklich kritisiert.

Die Regelungen zu freiheitsentziehenden Unterbringungen und Maßnahmen sowie ärztlichen Zwangsbehandlungen sollen nach dem Willen des BMJV unverändert fortgeschrieben werden, vgl. §§ 1831, 1832 BGB-neu. Insoweit verweist der SoVD auf frühere kritische Bewertungen bzw. Forderungen in diesem Bereich; vgl. u.a. Stellungnahme zum Gesetzentwurf bezüglich der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ärztliche Zwangsmaßnahmen 2017 (abrufbar unter: <https://www.sovd.de/publikationen/sozialpolitik/dokumente/gesundheit-12012017>)

■ Barrierefreiheit sicherstellen

Der SoVD fordert, dass von Beginn des Betreuungsverfahrens an, aber auch während der konkreten Durchführung der Betreuung die Barrierefreiheit, insbesondere bei der Kommunikation mit der betreuten Person, sichergestellt wird. Die besonderen Bedarfe von lernbehinderten Menschen sind hier ebenso zu berücksichtigen wie die von Menschen mit Hör- und anderen Behinderungen. Notwendige Hilfen müssen zur Verfügung gestellt und finanziert werden.

Der Referentenentwurf enthält keine ausdrücklichen Vorgaben zur Barrierefreiheit und insbesondere zur barrierefreien Kommunikation. § 275 Abs. 2 FamFG-neu normiert, dass das Gericht den Betroffenen in möglichst adressatengerechter Weise bei Einleitung des Verfahrens unterrichtet über die Aufgaben des Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können.

SoVD-Bewertung: Die vorgeschlagene Regelung in § 275 Abs. 2 FamFG-neu sind nicht ausreichend, um Barrierefreiheit im Betreuungsverfahren sowie im Betreuungsverhältnis zu gewährleisten. Zum einen bleibt der Standard einer „adressatengerechten“ Kommunikation unklar und hinter den legaldefinierten Standards des BGG zurück. Zum anderen beschränkt sich die Regelung auf den Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens. Aus SoVD-Sicht muss der Gesetzgeber hier dringend nachbessern. Denn das erklärte Ziel der Reform, die Selbstbestimmung der betreuten Menschen zu stärken, ist ohne Barrierefreiheit nicht zu verwirklichen.

■ Qualität der Betreuung verbessern und sichern

Für den SoVD ist eine Betreuung – in Ergänzung der bereits oben ausgeführten Erfordernisse – dann von hoher Qualität, wenn der von der betreuten Person gewünschte enge, vertrauensvolle Kontakt zum Betreuer gewährleistet ist, aber auch die in einer Betreuungsvereinbarung konkretisierten Wünsche der betreuten Person vom Betreuer beachtet und umgesetzt werden. Zur Qualität trägt zudem bei, wenn die Akteure des Betreuungsrechts geschult und begleitet werden, aber auch Kontrollmechanismen im Recht verankert werden, um Ziele und rechtliche Vorgaben des reformierten Betreuungsrechts umzusetzen.

a) Persönlicher Kontakt

Nach § 12 Abs. 2 BtOG-neu kann die Behörde auf Wunsch des Betroffenen ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln.

SoVD-Bewertung: Die Regelung geht in die richtige Richtung, sie sollte allerdings als „Muss-Regelung“ ausgestaltet werden. Wenn sich die betreute Person ein Kennenlernen wünscht, sollte es nicht im Ermessen der Behörde liegen, diesen Kontakt herzustellen. Dies ist Grundvoraussetzung eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen Betreuer und betreuter Person.

Auch im Laufe des Betreuungsverhältnisses muss auf Wunsch der betreuten Person ein enger Kontakt durch den Betreuer sichergestellt werden. Hier vermisst der SoVD konkrete Regelungen im Referentenentwurf.

b) **Betreuung auf Grundlage einer Betreuungsvereinbarung**

Der SoVD vermisst eine gesetzliche Regelung zur Betreuungsvereinbarung. Sie wäre ein wichtiges Instrument, um die Wünsche und Erwartungen des Betreuten mit dem Betreuer in Bezug auf die Betreuung gemeinsam festzuhalten, z. B. in Bezug auf die Kontaktdichte, die vom Betreuten selbst zu treffenden Entscheidungen oder auch die verabredeten Unterstützungsangebote. Eine Betreuungsvereinbarung trägt nicht nur zur gleichen Augenhöhe der Beteiligten bei, sondern sichert auch eine Verständigung zu den Wünschen der betreuten Person. Der Gesetzgeber sollte die Betreuungsvereinbarung daher gesetzlich unbedingt noch verankern.

c) **Betreuung durch ehrenamtliche Betreuer**

§ 12 BtOG-neu sieht eine verpflichtende Anbindung ehrenamtlicher Betreuer an die Betreuungsvereine vor, allerdings nur, wenn der ehrenamtliche Betreuer keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen hat.

SoVD-Bewertung: Der SoVD unterstützt den gesetzlichen Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung vor der Berufsbetreuung. Die Anbindung ehrenamtlicher Betreuer an die Betreuungsvereine ist zu begrüßen; dies stärkt die ehrenamtliche Betreuung. Betreuungsvereine können durch Begleitungs- und Unterstützungsangebote entscheidend zur Qualität ehrenamtlicher Betreuungen beitragen und auch vor Überforderung schützen. Die Gefahr der Überforderung trifft jedoch in besonderer Weise auch familienangehörige ehrenamtliche Betreuer. Um Betreuungen im Familienkontext zu unterstützen und Überforderungen zu vermeiden, sollten auch familienangehörige ehrenamtliche Betreuer verpflichtend bei den Betreuungsvereinen angebinden sein. So erhalten sie Zugang zu Beratung, Austausch und Fortbildungsoptionen. Die auskömmliche Finanzierung der Betreuungsvereine muss, gerade auch mit Blick auf ihre wichtigen neuen Aufgaben, sichergestellt werden.

d) **Betreuung durch Berufsbetreuer**

Für Berufsbetreuer werden in § 23 BtOG-neu Kriterien normiert, die künftig Voraussetzung zur Registrierung als Berufsbetreuer sind. § 24 ff. BtOG-neu regelt das entsprechende Registrierungsverfahren.

SoVD-Bewertung: Die Neuregelungen sind geeignet, Mindestanforderungen für Berufsbetreuer sicherzustellen. Eine qualitativ gute Betreuung wird damit jedoch (noch) nicht gewährleistet. Hier braucht es insbesondere verpflichtende Fortbildungen für Berufsbetreuer.

e) Fortbildungspflichten

Der SoVD vermisst verpflichtende Qualifikations- und Fortbildungsvorgaben für Betreuungsrichter. Auch in Bezug auf Mitarbeitende in Betreuungsbehörden und -vereinen, Rechtspfleger und Berufsbetreuer braucht es verpflichtende Vorgaben zur Fortbildung, um die veränderten Inhalte des Betreuungsrechts in der Praxis wirksam umzusetzen.

f) Beschwerdestellen

Aus Sicht des SoVD trägt es zur Qualität von Betreuungen bei, wenn die betreuten Menschen Zugang zu barrierefreien, niedrighschwelligem und gut erreichbaren unabhängigen Beschwerdestellen – außerhalb des gerichtlichen Verfahrens – haben. Der Referentenentwurf enthält hierzu bislang leider keine Regelung. Der SoVD befürwortet eine entsprechende Prüfung und Ergänzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

■ Nichtdiskriminierende und grundrechtskonforme Regelungen sicherstellen

a) Voraussetzungen der Betreuerbestellung

§ 1814 BGB-neu bestimmt: „Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.“

SoVD-Bewertung: Der SoVD setzt sich dafür ein, die Voraussetzungen für die Betreuerbestellung nicht länger nach medizinisch-defizitorientierten Tatbestandsmerkmalen, die zudem auch stigmatisierend wirken können, zu bemessen, sondern vorrangig auf den objektiven Unterstützungsbedarf einer Person abzustellen. Die vorgeschlagene Neuregelung hält der SoVD für vertretbar. Sie verzichtet auf stigmatisierende Zuschreibungen, z. B. bezüglich psychischer Erkrankungen und macht auch deutlich, dass zuvorderst der objektive Unterstützungsbedarf den Betreuungsbedarf begründet und nicht eine Behinderung oder Krankheit.

b) Ehegattenvertretungsrecht

In § 1358 BGB-neu ist ein gegenseitiges Vertretungsrecht von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge beabsichtigt. Es soll greifen, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen kann. Neben gesundheitlichen Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztlichen Eingriffen erstreckt sich das Ehegattenvertretungsrecht u. a. auch auf freiheitsentziehende Maßnahmen von bis zu 6 Wochen. Abs. 3 enthält Begrenzungen des Ehegattenvertretungsrechts. Die Vertretung ist etwa ausgeschlossen, wenn die Ehegatten getrennt leben oder eine entsprechende Vollmacht für den Bereich der Gesundheitsvorsorge erteilt wurde. Das Ehegattenvertretungsrecht ist auf 3 Monate begrenzt.

SoVD-Bewertung: Das geplante Ehegattenvertretungsrecht begegnet ernstlichen rechtlichen Bedenken. Zwar ist dem SoVD aus seiner Mitgliedschaft heraus bekannt, dass viele Ehegatten irrtümlicherweise davon ausgehen, sich in Gesundheitsangelegenheiten automatisch gegenseitig vertreten zu können und deshalb keine Vorsorgevollmacht erstellen zu müssen. Fraglich ist allerdings, ob diese Problemlage nicht vielmehr mit offensiver Information und Aufklärung begegnet werden sollte statt mit einem gesetzlichen Ehegattenvertretungsrecht.

Der SoVD befürchtet erhebliches Missbrauchspotenzial durch ein automatisches Ehegattenvertretungsrecht. Dies sieht auch der Gesetzgeber durchaus, denn er beschränkt das Vertretungsrecht auf ein (zeitlich begrenztes) Notvertretungsrecht und versucht Missbrauch durch Informations- und Erklärungsspflichten zu verhindern. Hier geht es jedoch um erheblich grundrechtsrelevante Eingriffe, z.B. um freiheitsentziehende Maßnahmen oder ärztliche Eingriffe bei Menschen in besonders vulnerablen Lebenslagen. Es erscheint sehr problematisch, bei Ehegatten die sonst im Betreuungsrecht geltenden normativen Vorgaben und Schutzvorschriften hier zumindest für einen befristeten Zeitraum „aufzuheben“. So entfällt etwa die gerichtliche Kontrolle, die mit einer angeordneten Betreuung verbunden ist. Auch neue Zielvorgaben des Betreuungsrechts, z. B. die Wünsche der betreuten Person in Bezug auf die Betreuerbestellung zu beachten (vgl. § 1816 Abs. 2 und 3 BGB-neu), stehen bei einem gesetzlichen Ehegattenvertretungsrecht in Frage. Denn es kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass ein Ehegatte stets die Wünsche des anderen Gatten vertritt, auch wenn dies wünschenswert wäre. Der SoVD sieht die Gefahr, dass für Ehepartner, die in einer ehelichen Beziehung besonders verletzlich sind, z. B. weil sie psychische oder körperliche Gewalt erleben, zusätzliche Belastungen und Gefährdungen entstehen können, wenn der andere Ehepartner auch noch ein gesetzliches Vertretungsrecht in der Gesundheitsvorsorge erhält.

3 Abschließende Bemerkungen

Die vorgelegten Vorschläge zur Reform des Betreuungsrechts gehen nach Ansicht des SoVD in eine grundsätzlich positive Richtung. Jedoch bedarf es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch der geforderten Nachbesserungen zugunsten der betroffenen Menschen mit Betreuungsbedarfen. Für den SoVD bleiben die völkerrechtlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention hierbei Maßstab und Leitlinie.

Der SoVD setzt sich dafür ein, das neue Recht als „lernendes Recht“ auszugestalten. Konkret hält der SoVD eine Evaluation der neuen Regelungen für unbedingt erforderlich. Es muss gesichert sein, dass die Normen, die für die Betroffenen von ganz erheblicher grundrechtlicher Relevanz sind, in naher Zukunft überprüft werden und der Gesetzgeber weiter nachsteuern kann.

Der zweite große Teil des Reformvorhabens, das Vormundschaftsrecht, wird in der vorliegenden Stellungnahme des SoVD noch nicht bewertet. Hier behält sich der SoVD die Möglichkeit der Positionierung zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Berlin, 10. August 2020

DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik